

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V. (ibn)

beschlossen durch den Vorstand am 07. August 2003

Vorbemerkung

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzung allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Nach mehreren Fällen von Fehlverhalten in der deutschen Wissenschaftslandschaft Ende der 90er Jahre hat eine Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet. Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis regelmässig bewusst gemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

Die hier aufgeführten Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis am Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 auf. Sie folgen deren Umsetzung an den deutschen Universitäten und dem Beschluss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft vom November 2000. Sie sind für alle in der Forschungsarbeit am Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) Tätigen verbindlich. Hierunter zählen alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Institutes, seine Mitglieder und über Werksverträge für das Institut tätige Personen.

§ 1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Als allgemeine Regel wissenschaftlichen Arbeitens am Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- a) Regeln der wissenschaftlichen Alltagspraxis
 - Genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten.
 - Zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
 - Skeptizismus, durch kritische Auseinandersetzung mit den eigenen erzielten Erkenntnissen und den Erkenntnissen anderer durch Reviewing und Weiterverwertung und deren Kontrolle
 - Bewusstmachen stillschweigender Annahmen; Kontrolle von aus eigenem Interesse oder selbst moralisch motiviertem Wunschdenken; systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung)

- b) Regeln der Kooperation und Kollegialität
 - Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln von Kollegen und Mitarbeitern
 - Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Mitarbeitern^{*}, Konkurrenten und Vorgängern (Verzicht bei Befangenheit)
 - Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchsforschern

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Der Vorstand des Instituts trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation des Wissenschaftsbetriebes. Sie sichert zu, dass in Arbeitsgruppen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und wahrgenommen werden können.

Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

Bei der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen, welche aus der Arbeit einer Gruppe resultieren, tragen die Leiter der Arbeitsgruppe Verantwortung für die Nennung der Mitarbeiter der Gruppe im Einklang mit ihrem hierfür geleisteten Beitrag. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehört, dass die Weitergabe von in einer Arbeitsgruppe entwickelten Methoden und erzielten Ergebnissen nur mit Genehmigung der Arbeitsgruppe gestattet ist.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit. Der Vorstand des Instituts gewährleistet, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Diplomanden und Doktoranden) und jüngere Postdocs eine angemessene wissenschaftliche Betreuung sichergestellt ist. Auf die besondere Bedeutung guter Kooperation mit Universitäten wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Publikationen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden. Der Vorstand des Instituts schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass Kopien aller solcher Original-Daten für mindestens zehn Jahre an einem geeigneten Ort im Institut sicher aufbewahrt werden. Im Falle der Auflösung des Instituts für Biodiversität – Netzwerk e.V. gemäss Paragraph 14 der Vereinssatzung wird durch den Vorstand eine geeignete Institution ausgewählt, bei welcher die Daten hinterlegt werden.

Die näheren Einzelheiten, wie die technische Umsetzung, die Datenrechte, die Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten und die Zuständigkeiten, werden vom Vorstand des Institutes für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) schriftlich fixiert und allen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Netzwerkexperten kenntlich gemacht.

-

Bezeichnungen wie Wissenschaftler, Autoren, Ansprechpartner u.ä. sind in diesem Text als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die stets beide Geschlechter umfassen.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Durch verstärkte Interdisziplinarität bei Forschungsprojekten sind Veröffentlichungen in zunehmendem Masse geprägt von grösseren Autorenschaften. Sind an einer Forschungsarbeit bzw. einer nachfolgenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studie, Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen hat und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Zuarbeiten kleineren Ausmasses und die Unterstützung durch Dritte sind in einer Danksagung anzuerkennen.

§ 6 Qualität hat Vorrang vor Quantität

Die für das Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) tätigen Wissenschaftler und sonstigen Tätigen sind aufgerufen, ihre wissenschaftlichen Resultate nach Möglichkeit in angesehenen internationalen Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Hierbei gilt jedoch das Prinzip, dass wissenschaftliche Originalität und Qualität Vorrang hat vor Quantität. Dieses Prinzip gilt u.a. auch bei

- der Zuerkennung finanzieller Unterstützungen für die Forschung,
- Entscheidungen über die Einstellung von wissenschaftlichem Personal,
- der Erstellung von Fachgutachten jeglicher Art.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bewusst gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstossen wird. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der DFG und den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an anderen Instituten, Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland kommen als Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- das Erfinden oder Verfälschen von experimentellen oder anderweitig empirisch gewonnenen (Beobachtungs-) Daten,
- die gewollt fälschliche Angabe von wissenschaftlichen Fakten in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
- die Verletzung geistigen Eigentums,
- die gezielte Behinderung oder Sabotage der Forschungstätigkeit anderer,
- das Verleumden der wissenschaftlichen Fähigkeiten von Fachkollegen,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
- das zweckentfremdete Verwenden von Haushalts- und Fördergeldern.

§ 8 Vertrauensperson

Als Ansprechpartner für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitglieder des Institutes für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) wird eine unabhängige Vertrauensperson eingesetzt. Als solche fungiert eine Persönlichkeit, die über grosse Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügt. Die Amtszeit der Vertrauensperson ist auf drei Jahre begrenzt. Eine einmalige Verlängerung ihrer Amtszeit ist möglich. Die Vertrauensperson soll dem Vorstand über ihre Arbeit einmal jährlich in vertraulicher Form berichten.

Die Vertrauensperson wird dem wissenschaftlichen Personal und den Mitgliedern vom Vorstand vorgeschlagen. Sie gilt als bestätigt, wenn sie vom am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Personal und den Mitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt wurde.

Der Vertrauensperson gegenüber können von den Mitarbeitern des Institutes für Biodiversität – Netzwerk e.V. (**ibn**) und seinen Mitgliedern Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorgebracht werden. Die Vertrauensperson informiert und berät den Vorstand in Fragen, wenn ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie prüft die Vorwürfe auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

Die Vertrauensperson ist verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. In einem solchen Fall wird vom Vorstand eine unabhängige stellvertretende Vertrauensperson eingesetzt.

§ 9 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Vertrauensperson und einem Vertreter der Mitglieder über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären. Das Verfahren bestimmt die Kommission nach pflichtgemässen Ermessen, dabei hat sie eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäusserungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Nach Aufklärung des Sachverhaltens berichtet die Kommission dem Vorstand, der die notwendigen Schritte unter Berücksichtigung des Dienstrechts, veranlasst, bis zur Klärung eines Vorwurfes striktes Vertraulichkeit zu bewahren.

Bewusstes oder grob fahrlässiges Fehlverhalten kann disziplinarische, arbeitsrechtliche, akademische, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Institut für Biodiversität - Netzwerk e.V. (**ibn**) treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. September 2003 in Kraft.

Dr. Thomas Plän Prof. Dr. Walter Traunspurger Dr. Martha Mertens Dr. Michael Scherer-Lorenzen Hubert Heindl

(Vorstand)